



## Landgericht Ulm

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:

[REDACTED]

gegen

**TSG Interactive Gaming Europe Ltd**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St Julians SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hambach & Hambach**, Haimhauser Straße 1, 80802 München, Gz.:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Landgericht Ulm - 3. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Arsene als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 76.514,49 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.10.2024 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3,39 % und die Beklagte 96,61 %
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 79.195,13 €

## Tatbestand

Der Kläger verlangt die Rückzahlung von Einsätzen, die der er bei der Teilnahme an Online-Poker, Online-Casino und Online-Sportwetten auf der Website der Beklagten verloren hat.

Die Beklagte ist eine Online-Glücksspielanbieterin mit Sitz in Malta. Die Webseite ist auch in deutscher Sprache verfügbar und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten wurden in deutscher Sprache bereitgehalten. Die Beklagte verfügt über eine behördliche Glücksspiellizenz aus Malta. Über eine Glücksspiellizenz der in Deutschland zuständigen Behörden nach § 4 GlüStV für Online-Sportwetten oder sonstige Online-Glücksspiele verfügte die Beklagte zu keinem Zeitpunkt.

Der Kläger nahm im Zeitraum vom 09.12.2015 bis 30.10.2022 das Online-Angebot der Beklagten wahr. Dabei tätigte der Kläger sämtliche Einzahlungen in Euro, flossen der Beklagten sämtliche Einzahlungen in Euro zu und wurden Auszahlungen an den Kläger ebenfalls in Euro getätigt. Auf der Webseite der Beklagten bestand indes die vom Kläger auch genutzte Möglichkeit, sich die eingezahlten Beträge in US-Dollar anzeigen zu lassen.

Auf Klägerseite besteht ein Prozesskostenfinanzierungsvertrag mit der Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung (S.A.) (siehe Anlage K14/Bl. 170ff d. A.). Eine (Sicherungs-)Abtretung der Ansprüche des Klägers ist darin nicht vorgesehen.

**Der Kläger trägt vor und ist der Auffassung,**

dass die Beklagte für das von ihm konkret genutzte Online-Glücksspielangebot keine Erlaubnis hatte, sei ihm vor und während des streitgegenständlichen Zeitraums nicht bekannt gewesen. Er habe erst Ende 2022 durch Werbung im Internet erfahren, dass das Online-Glücksspielangebot der Beklagten aufgrund fehlender Lizenz illegal gewesen sei. Der Lauf der kenntnisabhängigen 3-jährigen Verjährungsfrist habe somit erst mit dem 31.12.2022 begonnen und sei durch die Zustellung der Klage an die Beklagte gehemmt worden. In der Zeit vom 09.12.2015 bis 30.10.2022 habe er Einzahlungen über 90.145,00 € getätigt und Auszahlungen von 27.080,-- € erhalten, so dass sich sein Verlust insoweit auf 63.065,-- € belaufe. Im selben Zeitraum habe er 19.250,87 US-Dollar eingezahlt und 1.200 US-Dollar ausgezahlt erhalten, mithin einen Verlust von 18.050,87 US-Dollar - dieser entspreche 16.130,13 € - eingefahren. Für Online-Sportwetten habe er dabei Verluste von insgesamt 878,61 € und 1.456,65 US-Dollar verzeichnet. Die Salden zwischen Einzahlungen und Auszahlungen seien auf Basis der von der Beklagten übermittelten Transaktionsliste (Anlage K1a) ermittelt worden. Er habe sich nur zu den auf S. 12 der Replik vom 06.02.2025 (Bl. 96 d. A.), auf S. 7 des Schriftsatzes seines Prozessbevollmächtigten vom 28.02.2025 (Bl. 167 d. A.) und auf S. 1-3 des Schriftsatzes seines Prozessbevollmächtigten vom 19.03.2025 (Bl. 215-217 d. A.) aufgelisteten Zeiträumen im Ausland aufgehalten und aus den dort dargestellten Ländern (nur) die dort näher konkretisierten Einzahlungen getätigt und Verluste erfahren. Ihm stehe ein Anspruch auf Erstattung des Gesamtbetrages gemäß § 812 Absatz 1 S. 1 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV, § 284 StGB zu. Diese habe er nicht abgetreten, auch nicht zur Sicherheit an einen Prozessfinanzierer. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 sei ein Verbotsgesetz und unionsrechtskonform. Eine Differenzierung der einzelnen Spielangebote sei nicht angezeigt, da die Beklagte auch zu keinem Zeitpunkt über eine deutsche Lizenz für Online-Sportwetten verfügte. Das Online-Sportwettenangebot sei daher - wie das Online-Casino- und das Online-Poker-Angebot - illegal gewesen. Auch im Rahmen des Online-Pokers habe er ausschließlich Leistungsbeziehungen zur Beklagten unterhalten, da er (unstreitig) ausschließlich an sie, und nicht an andere Mitspieler, Zahlungen geleistet hat. Der allenfalls relevante Entreichrungseinwand gehe ins Leere, da die Beklagte aufgrund Kenntnis vom Fehlen des Rechtsgrundes nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB verschärft hafte.

Mit seiner der Beklagten am 30.09.2024 zugestellten Klage beantragt der Kläger:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 63.065,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 18.050,87 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 79.195,13 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

**Die Beklagte behauptet und ist der Auffassung,**

aufgrund der anzunehmenden Abtretung anlässlich des Abschlusses eines Prozessfinanzierungsvertrags sei der Kläger bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr Inhaber der streitgegenständlichen Forderung gewesen, weshalb ihm sowohl die Prozessführungsbefugnis als auch die Aktivlegitimation fehle. Die Verlusthöhe sei unzutreffend und werde bestritten. Die Berechnung könne schon nicht nachvollzogen werden. Soweit Spielteilnahmen aus dem Ausland stattfanden, sei § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht anwendbar. Insoweit werde mit Nichtwissen bestritten, dass sich der Kläger nur in den von ihm angegebenen Zeiträumen innerhalb des streitgegenständlichen Zeitraumes im Ausland aufgehalten und von dort aus an den streitgegenständlichen Spielen teilgenommen habe. Soweit der Kläger an Online-Pokerspielen teilgenommen habe, sei der Anwendungsbereich des GlüStV nicht eröffnet, da es sich bei Poker nicht um ein Glücksspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel handle. Das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 enthaltene Verbot von Online-Glücksspielen sei mit der unionsrechtlich garantierten Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV unvereinbar und somit unanwendbar, ebenso wie das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in § 4 GlüStV 2021. § 4 Abs. 4 GlüStV sei kein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch scheitere an § 817 S.2 BGB, da dem Kläger gleichfalls ein Verstoß gegen verbotenes Glücksspiel zur Last liege. Eine teleologische Reduktion des § 817 S. 2 BGB sei auch aus Gründen der Spielsuchtprävention nicht geboten. Denn andernfalls könnten die Spieler ohne Risiko spielen. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass dem Kläger die Illegalität seines Tuns nicht bewusst gewesen sei. Jedenfalls habe er sich dieser Kenntnis leichtfertig entzogen. Ein deliktischer Anspruch sei ebenfalls nicht gegeben. § 284 StGB sei auf die Beklagte nicht anwendbar, da sie ihre Dienstleistungen vom Ausland aus anbiete. Zudem handle es sich bei der Norm um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV diene Allgemeinwohlzwecken zur Ermöglichung ordnungsrechtlicher Maßnahmen. Darüber hinaus liege kein Schaden vor, da der Spieleinsatz des Klägers die freiwillige Gegenleistung für den Erwerb einer Gewinnchance gewesen sei. Es habe am Kläger gelegen zu entscheiden, ob, wann und wie er an den jeweiligen Spielen teilnehmen wolle. Außerdem bestehe im Rahmen von Online-Poker keine Leis-

tungsbeziehung zwischen Kläger und Beklagter, sondern nur zwischen den einzelnen Pokerspielern. Insoweit bewahre die Beklagte die Einsätze treuhänderisch auf und erhalte nur einen prozentualen Anteil der Einsätze, das sog. „rake“.

Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien und auf die Sitzungsniederschrift vom 05.03.2025 (Bl. 209-214 d. A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

#### 1.

Das Landgericht Ulm ist international (a.) und örtlich (b.) zuständig.

#### a.

Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO (Brüssel-Ia-Verordnung).

#### aa.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 c) EuGVVO bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 18 f. EuGVVO, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag sind, den eine Person zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher) und der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Kläger ist Verbraucher - Gegenteiliges trägt auch die Beklagte nicht vor -, während die Beklagte eine gewerbliche Tätigkeit in Deutschland ausübt und hierbei auf Kunden in Deutschland ausgerichtet ist. Dies ist insbesondere an der auf Deutsch angebotenen Website der Beklagten, sowie der AGB in deutscher

Sprache erkennbar.

Der weitere Einwand der Beklagten, der Kläger habe die streitgegenständlichen Ansprüche an einen Prozesskostenfinanzierer abgetreten, vermag hieran nichts zu ändern. Der Wortlaut des Art. 17 EuGVVO stellt allein darauf ab, dass es sich um Klagen aufgrund eines Verbrauchervertrages oder Ansprüchen daraus handelt. Dies ist nach den obigen Ausführungen der Fall. Eine (unterstellte) nach Vertragsschluss erfolgte Abtretung vermag hierauf naturgemäß keinen Einfluss zu nehmen. Erst Art. 18 EuGVVO setzt die Verbrauchereigenschaft der konkret klagenden Person voraus (Tamm/Tonner/Brönneke/Jochen Hoffmann, Verbraucherrecht, 3. Aufl. 2020, § 26 Rn. 9a).

bb.

Der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch ist ein Anspruch aus einem Vertrag im Sinne des Art. 17 EuGVVO. Das Tatbestandsmerkmal „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ ist weit auszulegen und erfasst auch Klagen auf Rückgewähr von Beträgen, die auf der Grundlage eines solchen Vertrags ohne Rechtsgrund gezahlt wurden (EuGH BeckRS 2016, 80666 Rn. 58), wie sie hier vom Kläger geltend gemacht werden. Darüber hinaus können auf Art. 17 ff. EuGVVO im Interesse der Prozessökonomie und eines umfassenden Verbraucherschutzes auch konkurrierende deliktische Ansprüche gestützt werden, wenn die deliktische Schadenshaftung eine so enge Beziehung zu dem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (EuGH BeckRS 2020, 4829 Rn. 58 ff.; OLG Stuttgart, Urteil vom 24.05.2024 - 5 U 101/23; Geimer/Schütze EuZivilVerfR/Geimer, 4. Aufl., EuGVVO Art. 17 Rn. 73).

Ein solcher enger Zusammenhang liegt hier vor. Er ergibt sich daraus, dass der Kläger als Verbraucher den an seinen Vertragspartner vertragsgemäß gezahlten Einsatz mit der Begründung zurückverlangt, dass jener den Vertrag unter Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nicht hätte abschließen dürfen (vgl. BGH NJW 2011, 532 Rn. 24 f. zu Art. 13 Abs. 1 LugÜ, §§ 823 Abs. 2 BGB, 32 Abs. 1 KWG). Das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV richtet sich gerade gegen Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen in ihrer Eigenschaft als Vertragsschließende.

b.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Ulm ergibt sich ebenfalls aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO, der neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit regelt (LG Waldshut-Tiengen BeckRS 2021, 26917 Rn. 19).

2.

Der Kläger ist prozessführungsbefugt.

Ein Kläger ist prozessführungsbefugt, wenn er berechtigt ist, über das behauptete (streitige) Recht einen Prozess als Partei im eigenen Namen zu führen. Bei der Prozessführungsbefugnis handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (BGH, Urteil vom 07.07.2021, NZM 2021, 684).

Der Kläger hat vortragen lassen, die streitgegenständlichen Ansprüche weder an den Prozesskostenfinanzierer noch an sonstige Dritte abgetreten zu haben. Der vorgelegte Prozessfinanzierungsvertrag enthält auch keinerlei (Sicherungs-)Abtretung. Nach Vorlage des Vertrags ist die Beklagte diesem Vorbringen nicht mehr entgegengetreten. Für das Gericht bestehen daher keine Anhaltspunkte, von einer fehlenden Forderungsinhaberschaft des Klägers auszugehen.

3.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO findet auf vertragliche Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte deutsches Recht Anwendung. Der Kläger ist Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und die Beklagte hat ihre Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet. Auch für Bereicherungsansprüche, die auf die Nichtigkeit eines Vertrags gestützt werden, wie hier der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB, ist gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. e Rom I-VO das Vertragsstatut maßgeblich. Über die Nichtigkeit des Vertrags entscheidet gem. Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO ebenfalls das Vertragsstatut. Auch der Anspruch aus § 817 S. 1 BGB knüpft an eine Leistung aufgrund eines (vermeintlichen) vertraglichen Verhältnisses der Parteien an und weist eine enge Verbindung hierzu auf, so dass gemäß Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO deutsches Recht anzuwenden ist (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O.).

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist ebenfalls deutsches Deliktsrecht anwendbar. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Der Schaden ist vorliegend beim Kläger, also in Deutschland, eingetreten. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO, da aufgrund des zugrunde liegenden Vertrages eine enge Verbindung zu Deutschland besteht.

4.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte - unbeschadet der Frage der Auslandsspieleinsätze (dazu unter d.) und der Verjährung (dazu unter i.) - ein Rückzahlungsanspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt., 817 S. 1 BGB zu.

a.

An der Aktivlegitimation des Klägers bestehen keine Zweifel. Der Kläger hat ausweislich des Prozessfinanzierungsvertrags keine Abtretung der streitgegenständlichen Ansprüche an den Prozessfinanzierer vorgenommen; Anhaltspunkte dafür, dass die Forderungen an sonstige Dritte abgetreten worden sein könnten, sind weder ersichtlich noch von der Beklagten dargetan.

b.

Die Beklagte hat die Beträge, die der Kläger als Spieleinsätze als sie gezahlt hat, durch dessen Leistung im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB „erlangt“. Zur Überzeugung des Gerichts beläuft sich die Summe der Einzahlungsbeträge auf insgesamt 107.336,55 € (90.145,-- € + 17.191,55 €).

aa.

Der Kläger hat in der Anlage K1a hinreichend substantiiert unter Angabe des jeweiligen Datums und der Uhrzeit seine Ein- und Auszahlungen an die Beklagte dargelegt. Insbesondere hat der Kläger vorgetragen, die als Anlage K1a vorgelegte Transaktionsliste sei ihm von der Beklagten selbst zur Verfügung gestellt worden. Dem ist die Beklagte gerade nicht entgegengetreten. Vielmehr hat sie ihren anderslautenden Vortrag darauf beschränkt, dass sich die tatsächlichen Verluste des Klägers deswegen nicht aus der Anlage K1a ergäben, weil der Kläger die Bezifferung des Klageantrags in (teilweise) USD vornehme und somit die dem Klageantrag zugrundeliegende Berechnung falsch sei. Lediglich im Hinblick auf die klägerseits vorgelegte Anlage K1b hat die Beklagte vorgebracht, dass diese nachweislich nicht von ihr stamme (vgl. S. 5 der Klageerwiderung vom 07.01.2025/Bl. 42 d. A. und S. 5 des Schriftsatzes vom 25.02.2025/Bl. 147 d. A.). Zweifel an den im Einzelnen in der Anlage K1a aufgeführten Transaktionen hat die Beklagte - mit Ausnahme der Frage des Umrechnungskurses - nicht dargetan.

bb.

Der Beklagten ist darin beizupflichten, dass sich der eingangs genannte Euro-Betrag nicht aus der von ihr erstellten Transaktionsliste (Anlage K1a) ergibt. Denn diese Übersicht weist teilweise Beträge in US-Dollar aus, obwohl zwischen den Parteien unstreitig ist, dass sämtliche Einzahlun-



gen des Klägers zuvor in Euro geleistet wurden. Nachdem die Beklagte vom Kläger Zahlungen in Euro und nicht in US-Dollar erhalten hat, kann er einen Bereicherungsanspruch nur in der Währung seiner Leistung, also in Euro geltend machen (vgl. BGH, Urteil vom 13.07.1987 - II ZR 280/86). Entscheidend ist daher, welche Euro-Zahlungen der Kläger an die Beklagte geleistet hat. Insoweit erweist sich der Hauptantrag Ziffer 2 als unbegründet und war über den hilfsweise gestellten Antrag zu entscheiden.

(1)

Zur Bestimmung der an die Beklagte geleisteten Euro-Beträge hat der Kläger mit der Anlage K1b ein Tabellenwerk vorgelegt, aus dem sich wertmäßig die entsprechenden Euro-Beträge ergeben. Dabei sind - korrespondierend zu der Transaktionsliste (Anlage K1a) - insbesondere die einzelnen Ein- und Auszahlungsvorgänge als solche angegeben. Soweit in der Anlage K1a ein Zahlungsvorgang in US-Dollar vorliegt, ergibt sich die Umrechnung zu dem in der Anlage K1b jeweils genannten Wechselkurs. Addiert man die in der Spalte „Ergebnis Einzahlungen USD in EUR“ aufgelisteten Beträge, ergibt sich die vom Kläger in Ansatz gebrachte Summe von 17.191,55 € an Einzahlungen (beschränkt auf die zunächst in US-Dollar angegebenen Beträge). Damit hat der Kläger insgesamt vollständig, wenngleich wenig leserfreundlich, durch das Zusammenspiel der tabellarischen Übersichten (Anlagen K1a und K1b) dargelegt, wie sich die mit dem Hilfsantrag - richtigerweise in Euro - geltend gemachte Forderung in Höhe von 16.130,13 € zusammensetzt.

(2)

Die Berechnung der Einzahlungen in Euro durch Rückrechnung aus den US-Dollar-Beträgen in der Anlage K1b erfolgte ersichtlich zum jeweils tagesaktuellen Kurs. Anders ist der Umstand, dass beispielsweise für den Zeitraum vom 09.12.2015 bis einschließlich 12.12.2015 ein Umrechnungskurs von 0,9066 zugrundegelegt wird, am 29.12.2015 hingegen ein solcher von 0,9098 und am 30.12.2015 wiederum ein Kurs von 0,9138, nicht zu erklären.

Zwar ist unstreitig, dass der Kläger die Umrechnung der US-Dollar-Zahlungen in Euro nicht anhand seiner Kontobelastungen nachvollzogen hat. Nachdem Wechselkurse auch innerhalb eines Tages Schwankungen unterliegen, ist denkbar, dass die Beklagte einen geringfügig abweichenden Wechselkurs verwendet hat, als der Kläger nun bei der Rückrechnung ansetzt. Es kann aber nach § 287 Abs. 2 ZPO die Bemessung anhand des marktüblichen Tageskurses dem Anspruch des Klägers zugrundegelegt werden. Zwar könnte der Kläger aus seinen Kontoauszügen für die streitgegenständlichen Zeiträume die exakte Kontobelastung ersehen und sodann hierzu vortragen. Dieser Aufwand erscheint aber nicht erforderlich und unverhältnismäßig, nachdem Anhalts-

punkte weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind, dass die Beklagte systematisch einen für den Kläger günstigeren Wechselkurs verwendet hat als der vom Kläger bei der Rückrechnung angesetzte Tageskurs. Sollte dies hingegen tatsächlich der Fall gewesen sein und der Kläger durch die von der Beklagten vorgenommene Umrechnung einen Kursgewinn erzielt haben, war der Beklagten zuzumuten, hierzu substantiiert vorzutragen (ebenso LG Stuttgart, Urteil vom 11.09.2024 - 27 O 137/23). Das lediglich pauschale Bestreiten der Beklagten, dass der in der Anlage K1b enthaltene Umrechnungskurs dem Wechselkurs der EZB entspricht, stellt kein substantiiertes Bestreiten dar. Vor dem Hintergrund des dezidierten Vortrags des Klägers zum jeweils in Ansatz gebrachten Umrechnungskurs - weit überwiegend unter Angabe von vier Dezimalstellen nach dem Komma - wäre zu erwarten gewesen, dass die Beklagte, wie nicht geschehen, die ihrer Ansicht nach vom Wechselkurs der EZB vorhandenen Abweichungen ebenso substantiiert benennt.

Jedenfalls kann aber nach den obigen Ausführungen gemäß § 287 Abs. 1 ZPO die Rückrechnung von US-Dollar in Euro nach dem marktüblichen Tageskurs erfolgen, da dem Kläger gegen die Beklagte nicht nur ein Bereicherungsanspruch, sondern als konkurrierende Anspruchsgrundlage auch ein Schadensersatzanspruch zusteht (s. hierzu unten).

cc.

Soweit die Beklagte einwendet, sie habe durch die Einzahlungen des Klägers jedenfalls insoweit nichts erlangt, als er im Rahmen des Online-Pokers Spielverträge mit anderen Spielern geschlossen habe, sie die eingezahlten Beträge an den „Gewinner“ der Pokerspiele weiterleite und sie selbst lediglich eine Provision (den sog. „Rake“) erhalte, kann dem nicht gefolgt werden. Die Zahlungen sind - dies ist unstreitig - gerade nicht an andere, dem Kläger unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - 19 U 51/22).

c.

Der Kläger hat die vorgenannten Leistungen ohne rechtlichen Grund erbracht.

Die seinen Leistungen zugrundeliegenden und im Zeitraum bis 30.06.2021 geschlossenen Verträge über die Beteiligung an Online-Glücksspielen sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig. Dasselbe gilt für die ab 01.07.2021 geschlossenen Ver-

träge wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021. Die vorgenannten Normen sind mit höherrangigem Recht vereinbar.

Soweit der Kläger in geringfügigem Umfang vom Ausland heraus Spieleinsätze geleistet hat, sind die diesbezüglichen Spielverträge nicht gemäß § 134 BGB nichtig, weil insoweit der GlüStV keine Anwendung findet (dazu unter d.).

aa.

Das Angebot der Beklagten im Zeitraum bis 30.06.2021 verstieß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, wonach das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten war.

Auch für den Zeitraum ab 01.07.2021 liegt ein Gesetzesverstoß der Beklagten vor. Zwar besteht mit Inkrafttreten des GlüStV 2021 zum 01.07.2021 kein Totalverbot mehr, sondern gilt für das Veranstellen und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen und virtuellen Automatenspielen und Online-Poker nach § 4 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 GlüStV 2021 und den dortigen Voraussetzungen nur noch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Beklagte verfügte aber im streitgegenständlichen Zeitraum unstreitig nicht über eine entsprechende Erlaubnis. Nach § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 bleibt das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten. Auf die Frage, ob die Tätigkeit der Beklagten materiell-rechtlich überhaupt genehmigungsfähig gewesen wäre, kommt es daher nicht an; ohne eine fehlende nationale Erlaubnis ist das Verhalten formell illegal (vgl. BGH, Beschluss vom 08.11.2023 - I ZR 148/22).

bb.

Das streitgegenständliche Angebot der Beklagten, an welchem der Kläger teilgenommen hat, unterfällt auch inhaltlich dem Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012/2021. Namentlich ist auch Online-Poker ein Glücksspiel.

Gemäß § 3 Abs. 1 GlüStV 2012 liegt ein Glücksspiel im Sinne des GlüStV vor, wenn für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Entgegen des Vorbringens der Beklagten ist dies auch beim Online-Poker in der Variante „Texas Hold'em“ der Fall. Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass es sich beim Poker nicht um ein reines Glücksspiel handelt, sondern um eine Mischung aus Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiel. Da erfahrene Pokerspieler durch Taktik, Menschenkenntnis, Nervenstärke und Mimik ihre Gewinnchancen erheblich steigern können, kön-

nen ihre Einkünfte aus dem Pokerspiel steuerrechtlich als Einnahmen aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sein (BFH, Urteil vom 25.02.2021 – III R 67/18, DStRE 2021, 1349 Rn. 17). Dies steht der Qualifikation des Online-Pokerspiels als Glücksspiel aber nicht entgegen.

Der Ablauf des Pokerspiels basiert auf der Ausgabe von Spielkarten. Jeder Spieler bekommt zwei Karten ausgeteilt, die nur er selbst einsehen kann. Darüber hinaus werden für alle einsehbare Karten in der Mitte aufgedeckt, zunächst drei und sodann eine vierte und fünfte Karte in der Mitte. Das „Pokerblatt“ des Spielers ergibt sich aus den zwei auf seiner Hand und den fünf in der Mitte befindlichen Karten, wobei die fünf Karten in der Mitte für alle Spieler gleichermaßen gelten. Dabei geben die Spieler vor und nach dem Aufdecken jeder Karte der Reihe nach ihre Einsätze ab. Am Ende gewinnt das beste Pokerblatt den Pott.

Das Pokerspiel stellt damit ein Glücksspiel dar, weil für den Gewinn das beste Pokerblatt entscheidend ist, welches seinerseits allein vom Zufall abhängt. Welche Karten ein Spieler auf die Hand bekommt und welche Karten sich in der Mitte befinden, kann er durch eigene Geschicklichkeit nicht beeinflussen. Menschenkenntnis und Geschicklichkeit sind beim Pokerspiel zwar insoweit von Bedeutung, als der erfahrene Spieler seinen Verlust gering halten kann, indem er bei schlechten Karten früh aussteigt, oder er kann sogar die Runde gewinnen, indem er die übrigen Spieler dazu bringt, ihrerseits aus der Runde auszusteigen aufgrund der irrigen Annahme, selbst über ein schlechteres Pokerblatt zu verfügen als die Mitspieler. Insofern spielen Taktik, Menschenkenntnis, Nervenstärke und Mimik eine Rolle für die Gewinnchancen. Deshalb mag bei einem für professionelle Spieler ausgerichteten Pokerturnier der Variante „Texas Hold'em“ die Erfahrung und Geschicklichkeit der Spieler so dominant sein, dass ein Glücksspiel im Rechtssinne zu verneinen ist (Gaede in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Aufl., § 284 Rn. 10). Für Pokerspiele im Internet gilt dies aber nicht gleichermaßen, nachdem wegen der Anonymität des Teilnehmerkreises die Möglichkeiten, aufgrund Erfahrung und Menschenkenntnis das Pokerblatt der Mitspieler einzuschätzen, gegenüber Präsenzspielen deutlich eingeschränkter sind. Überdies richtete sich das Angebot der Beklagten nicht lediglich an professionelle Pokerspieler, sondern an jedermann, unabhängig von seinen Vorerfahrungen (s. zu alledem auch LG Stuttgart, Urteil vom 11.09.2024 – 27 O 137/23).

cc.

Die der Beklagten von der maltesischen Glücksspielbehörde erteilte Lizenz rechtfertigt keine andere Beurteilung. Eine Pflicht zur Anerkennung der maltesischen Lizenz bestand nicht (vgl. EuGH, Urteil vom 08.09.2010 – C 316/07).

dd.

Der von den Bundesländern gefasste Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 hat keine Auswirkungen auf das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 angeordnete Totalverbot bzw. dessen Gültigkeit.

Durch den Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 sind die unerlaubten Online-Angebote von Casino- und Automaten Spielen nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich lediglich auf ein koordiniertes Handeln in der Glücksspielaufsicht verständigt, ohne verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden solle (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20 – juris Rn. 54).

Jedenfalls für den Zeitraum bis 30.09.2020 bestand auch keine relevante „Duldung“ des Glücksspielangebots der Beklagten durch Verwaltungshandeln. Eine rückwirkende Gestattung bzw. Duldung ist den hierauf beruhenden Leitlinien vom 30.09.2020 nicht zu entnehmen, vielmehr sollte für eine Übergangszeit das künftige Vorgehen der Behörden vereinheitlicht werden. Es wurde lediglich vorgeben, den Vollzug gegen unerlaubte Glücksspielangebote bis zum 30.06.2021 auf diejenigen Anbieter zu konzentrieren, bei denen abzusehen sei, dass sie sich auch der voraussichtlichen zukünftigen Regulierung entziehen wollten. Ein Vertrauensschutz der Beklagten für den Zeitraum vor Oktober 2020 kann nicht daraus abgeleitet werden. Im Übrigen ist selbst im Fall der nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen das aufgehobene Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 03.7.2008 – III ZR 260/07 –, Rn. 14, juris).

Auch für den Zeitraum nach dem 30.09.2020 kann sich die Beklagte nicht auf den Umlaufbeschluss berufen. Denn hierfür hätte die Beklagte bis zum 15.10.2020 bzw. 15.12.2020 in dem Umlaufbeschluss bezeichnete allgemeine sowie besondere Anforderungen umsetzen müssen, was die Beklagte nicht konkret dargelegt hat. Insbesondere war gemäß 1i) des Umlaufbeschlusses ab 16.10.2020 der Spieler bei der Registrierung aufzufordern, ein domainbezogenes individuelles monatliches Einzahlungslimit von maximal 1.000 € festzulegen; war ein Einsatz- oder Verlustlimit ausgeschöpft, durfte eine weitere Spielteilnahme nicht ermöglicht werden und keine weitere Einzahlung erfolgen (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Urteil vom 12.04.2024 – 5 U 149/23). Dass die Beklagte diese Voraussetzung eingehalten hat, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

ee.

Der Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 führt zur Nichtigkeit der Spielverträge gemäß § 134

BGB. Dies entspricht der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2023 – 19 U 7/23, BeckRS 2023, 41772; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.10.2023 – 2 U 36/22, BeckRS 2023, 29810; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – I-21 U 116/21, 21 U 116/21, juris Rn. 25 ff.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, juris Rn. 65 ff.; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – I-19 U 51/22, 19 U 51/22, juris Rn. 52 ff.; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, juris Rn. 34 ff.; OLG München, Beschluss vom 20.09.2022 – 18 U 538/22, juris Rn. 18; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, juris Rn. 47 ff.), der sich das erkennende Gericht anschließt. Zwar richtet sich das Internetverbot in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 im Ausgangspunkt nur an die Beklagten als Veranstalter des Glücksspiels und nicht auch an den Kläger als Spieler. Über § 285 StGB verbietet er jedoch auch grundsätzlich das Wahrnehmen des Spiels durch den Spieler. Ohnehin kann sich auch bei einseitigen Verbotsgesetzen aus dem Verbot die Nichtigkeit des verbotswidrigen Rechtsgeschäfts ergeben, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen (vgl. BGH, Urteil vom 25.09.2014 – IX ZR 25/14, NJW 2014, 3568, Rn. 15; BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21, juris Rn. 11).

So liegt es hier. Der Zweck des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 erfordert die Nichtigkeit zivilrechtlicher Verträge. Mit dem Internetverbot werden legitime Gemeinwohlziele, insbesondere des Jugend- und Spielerschutzes sowie der Bekämpfung der Spielsucht und Begleitkriminalität, verfolgt. Glücksspiele im Internet gefährden die genannten Ziele in besonderem Maße, weil das Anbieten von Spielen über das Internet spezifische Gefahren mit sich bringt, insbesondere für Personen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder entwickeln könnten (EuGH, Urteil vom 30.06.2011 – C-212/08, juris Rn. 79 f.). Vor diesem Hintergrund kann dem Zweck des Gesetzes nur durch die Nichtigkeit der Verträge Rechnung getragen werden.

Verwaltungs- oder strafrechtliche Maßnahmen genügen zur Erreichung des Zwecks nicht, was sich auch daran zeigt, dass es unter Geltung des Glücksspielstaatsvertrags 2012 nicht gelungen ist, das unerlaubte Glücksspiel einzudämmen. Den Erläuterungen zum GlüStV 2021 (LT-Drs. BW 16/9487, S. 65) ist zu entnehmen, dass – weil die Veranstaltung der unerlaubten Internet-Glücksspiele zumeist aus dem Ausland heraus erfolgt seien – sich die Bekämpfung des Schwarzmarktes in den vergangenen Jahren [gemeint ist der Zeitraum der Geltung des GlüStV 2012] als schwierig erwiesen habe. Auch soweit unerlaubte Glücksspielangebote untersagt worden seien und obwohl Gerichte das behördliche Vorgehen bestätigt hätten, führten Glücksspielunternehmen ihre unerlaubten Angebote aus dem Ausland heraus weiter, wo sie sich dem Zugriff

deutscher Behörden weitestgehend hätten entziehen können. Rechtsvergleichende Studien hätten ergeben, dass in allen Regulierungsmodellen, die zum Schutz vor den aus Glücksspielen erwachsenden Gefahren mehr als nur unwesentliche Einschränkungen vorsähen, Defizite bei der Rechtsdurchsetzung im Internet gegen unerlaubte Angebote bestanden hätten.

d.

Der Kläger hat unstreitig gestellt, dass ein Teil der Klageforderung auf Spieleinsätze entfällt, die er vom Ausland heraus getätigt hat. Die Klage war daher in Höhe der Verluste von Auslandsspielen, die sich rechnerisch zur Überzeugung des Gerichts auf 2.680,64 € belaufen, abzuweisen.

aa.

Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 ist grundsätzlich zu differenzieren zwischen den einzelnen Spielverträgen und etwaigen Rahmenverträgen. Im Eröffnen eines Spieleraccounts (Spielerkonto) auf der Website eines Anbieters bzw. bei Nutzung einer vom Anbieter angebotenen Software durch einen Spieler kann der Abschluss eines Rahmenvertrags liegen, unter dessen Regelungssystem die einzelnen Spiele durchgeführt und verbucht werden. Auch das Vorliegen eines Rahmenvertrags ändert aber nichts daran, dass grundsätzlich mit jedem Spieleinsatz ein neuer Spielvertrag zustande kommt. Ein Rahmenvertrag zeichnet sich nämlich dadurch aus, dass er ein Dauerschuldverhältnis eigener Art begründet (vgl. § 311 Abs. 1 BGB), gerichtet auf Festlegung eines Vertragsrahmens für künftig zwischen den Parteien abzuschließende Einzelgeschäfte. Dabei bleiben die Parteien in der Entscheidung darüber frei, ob sie derartige Einzelverträge abschließen wollen; kommt es aber zum Abschluss solcher Verträge, richtet sich deren Durchführung vorbehaltlich abweichender Individualabreden nach der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Vertragsordnung (vgl. BGHZ 200, 362 Rn. 46 = NJW 2014, 2269).

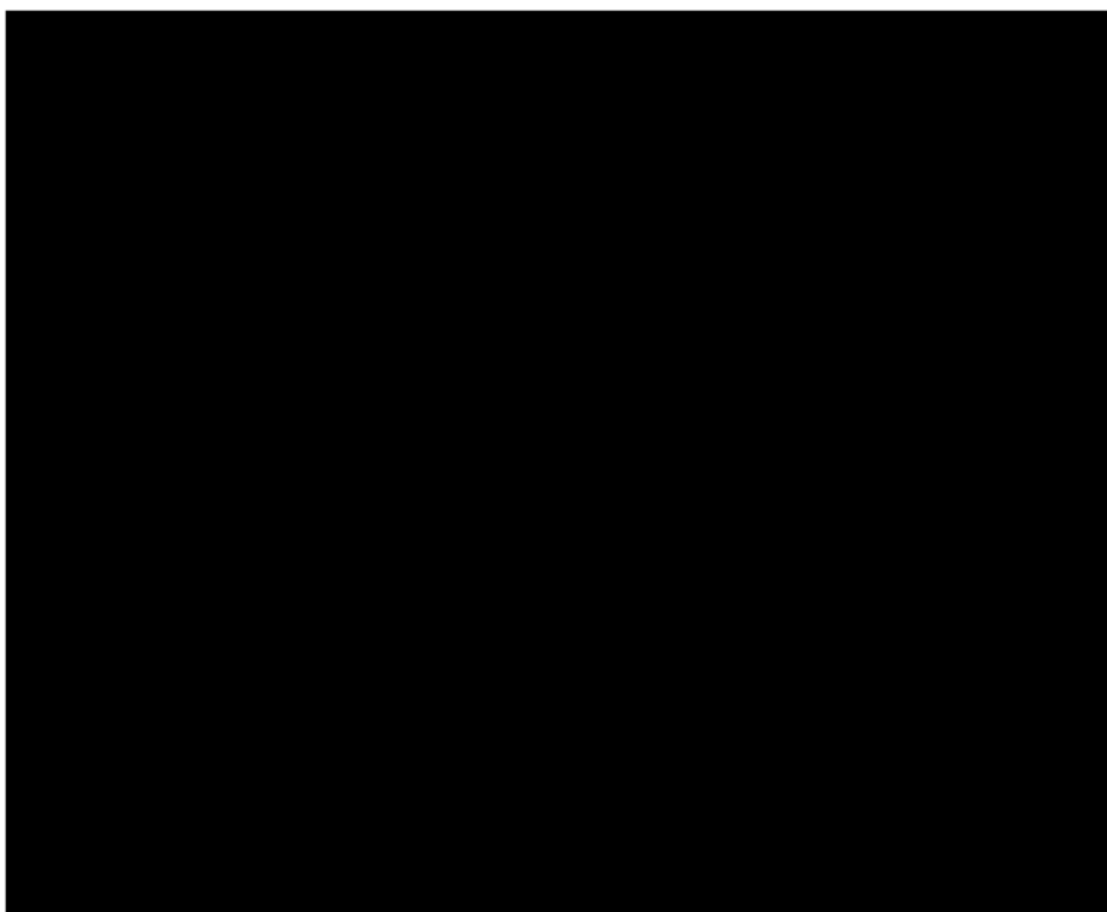
Der zivilrechtliche Ansprüche auslösende Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 liegt nicht bereits im Abschluss des Rahmenvertrags, sondern erst im Abschluss des einzelnen Spielvertrags. Diese differenzierte Betrachtung ist schon deshalb erforderlich, weil für die einzelnen Spielverträge unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen bestehen können, je nachdem ob es sich zum Beispiel um Casinospiele, virtuelle Automaten Spiele, Pokerspiele, Sportwetten oder Lotterien handelt. Außerdem können sich nach Abschluss des Rahmenvertrags die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, zum Beispiel durch Erteilung von Konzessionen für bestimmte Glücksspielformen oder durch eine Neuregelung des GlüStV. Insbesondere ist der GlüStV 2012 grundsätzlich nur anwendbar für Spiele, die in Deutschland angeboten werden. Veranstaltet und

vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird, § 3 Abs. 4 GlüStV 2012. Die Vorschrift entspricht unverändert § 3 Abs. 4 GlüStV 2008 und gilt auch für Angebote, die vom Ausland aus in das Internet eingestellt werden, da auch hier eine Teilnahme am Glücksspiel von Deutschland aus ermöglicht wird (vgl. LT-Drs. BW 14/1930, 33 ua unter Bezugnahme die Rechtsprechung zu § 284 StGB iVm § 9 I StGB, zB BGH NJW 2002, 2175). Erfasst werden sollen insoweit Glücksspiele, die unter Zuhilfenahme der technischen Möglichkeiten unmittelbar vom „inländischen Aufenthaltsort“ des Spielteilnehmers aus abgewickelt werden können (BGH NJW 2002, 2175). Der GlüStV 2012 geht dabei in mehreren Vorschriften davon aus, dass sich das Gesetz auf seinen räumlichen Geltungsbereich, das heißt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt (vgl. insbes. § 10a IV 3 GlüStV 2012 (in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung), § 4e IV 3 GlüStV 2012; ebenso § 4 IV 2 GlüStV 2021; § 4b II 3 GlüStV 2021) (vgl. zu alledem OLG Stuttgart, Urteil vom 07.10.2024 - 5 U 59/24).

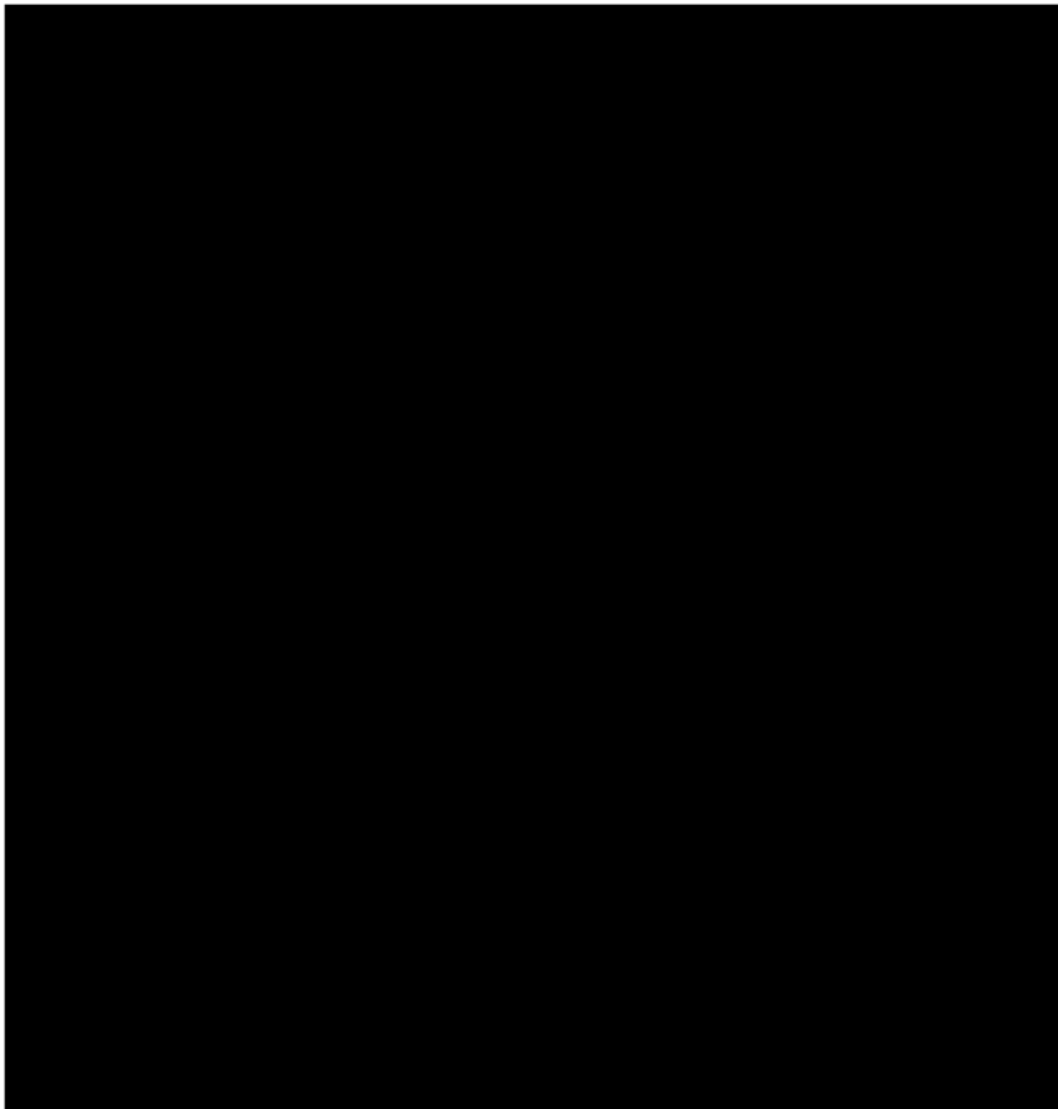
bb.

Der Kläger hat schriftsätzlich und ergänzend in seiner Anhörung vom 05.03.2025 mitgeteilt, sich während des streitgegenständlichen Zeitraums auch im Ausland aufgehalten und teilweise von dort aus Einzahlungen bei der Beklagten getätigt zu haben, im Übrigen habe er aber ausschließlich von Deutschland (ohne Schleswig-Holstein) aus gespielt.

Im Einzelnen handele es sich um folgende Auslandsaufenthalte, Einzahlungen und Verluste:







Beweisbedürftig ist die Behauptung des Klägers, wenn die Beklagte seinen Vortrag im Sinne von § 138 Abs. 2-4 ZPO ausreichend bestritten hat. Die Beklagte hat durchweg vorgetragen, die vom Kläger nach und nach angegebenen Auslandsaufenthalte seien nicht abschließend. Im Hinblick auf den im nachgelassenen Schriftsatz vom 19.03.2025 erfolgten Vortrag des Klägers betreffend die obige tabellarische Auflistung hat sie vorgebracht, dass der Kläger nach wie vor nicht sämtliche Auslandsaufenthalte dargelegt habe. So habe sie auch Logins aus [REDACTED] verzeichnet, dazu enthalten die Ausführungen des Klägers jedoch keine Einlassungen. Auch die zuletzt genannten Auslandsaufenthalte seien damit offensichtlich noch immer nicht abschließend und die Klage nach wie vor unschlüssig. Folglich sei es auch falsch, dass der Kläger im Ausland einen Betrag in Höhe von maximal 2.670,64 US-Dollar und 10,-- € verloren habe (2.680,64 €), denn wenn nicht sämtliche Auslandsaufenthalte beachtet worden seien, könne auch kein maximaler Verlust im Ausland benannt werden.

Im Hinblick auf die hier in Rede stehende Frage ist zu beachten, dass ein Online-Glücksspielan-

bieter grundsätzlich mithilfe von Verfahren der Geolokalisierung, insbesondere der Internet-Protokoll-Adresse des vom Kunden verwendeten Geräts nachverfolgen kann, von welchem Ort aus der Spieler sich eingeloggt hat. So verhält es sich auch hier, andernfalls nicht zu erklären wäre, wie die Beklagte sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 25.04.2025 weitere als die vom Kläger bis zu diesem Zeitpunkt jeweils angegeben Logins aus dem Ausland benennen konnte. Auch unabhängig davon ist davon auszugehen, dass die Beklagte von dieser Möglichkeit bereits deswegen Gebrauch gemacht hat, um den regulatorischen Vorgaben in den Staaten Rechnung tragen zu können, in denen die Webseite der Beklagten abrufbar war, und um eine steuerrechtliche Zuordnung der Gewinne zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die Beklagte - insoweit pauschal - bestreiten kann, dass die vom Kläger nunmehr genannten Auslandsaufenthalte abschließend sind.

Diese Frage kann vorliegend aber offenbleiben. Das Gericht ist im Sinne von § 286 ZPO davon überzeugt, dass die Angaben des Klägers unter Berücksichtigung des Vorbringens im nachgelassenen Schriftsatz vom 19.03.2025 zutreffend sind und der Kläger außerhalb des zuletzt von ihm angegebenen Zeitraumes nicht vom Ausland aus gespielt hat. Dies folgt zunächst aus der informatischen Anhörung des Klägers. Diese ist zwar kein Beweismittel, erlaubt es dem Tatrichter aber nach § 286 ZPO grundsätzlich, allein aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für nicht wahr zu erachten ist. Dabei kann er im Rahmen der freien Würdigung des Verhandlungsergebnisses den Behauptungen und Angaben (vgl. § 141 ZPO) einer Partei Glauben schenken (vgl. BGH NJW-RR 2018, 249 Rn. 12).

Grundsätzlich sind an die Beweisführung eines Verbrauchers mit Wohnsitz in Deutschland, der angibt, von Deutschland aus gespielt zu haben, keine überzogenen Anforderungen zu stellen (OLG Stuttgart, Urteil vom 07.10.2024 - 5 U 59/24). Der Kläger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf Frage des Beklagtenvertreters über auf seinem Handy gespeicherte Bilder nachvollzogen, dass er noch zu weiteren als den zu diesem Zeitpunkt bereits benannten Zeiträumen in [REDACTED] gewesen ist. Auf weitere Frage des Beklagtenvertreters nach einem noch nicht benannten Aufenthalt in [REDACTED] hat er demgegenüber angegeben, an einen solchen keine Erinnerung zu haben. Dabei war der Kläger nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von ihm gewinnen konnte, bemüht, der Wahrheit und seiner Erinnerung entsprechend vorzutragen. Es handelt sich zudem um Vorgänge, die geraume Zeit zurückliegen. Nachdem dem Kläger in der mündlichen Verhandlung aufgegeben worden war, zu etwaigen weiteren Auslandsaufenthalten und den dort erfolgten Ein- und Auszahlungen vorzutragen und der Kläger dem mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 19.03.2025 nachgekommen ist, hat das Gericht keine ver-

nünftigen Zweifel daran, dass die Angaben des Klägers zutreffend sind.

Die Verluste von Auslandsspielen sind rechnerisch auszusondern (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O.). Zur Überzeugung des Gerichts belaufen sich diese entsprechend der obigen tabellarischen Auflistung und den Angaben des Klägers auf insgesamt 2.680,64 €. Die vom Kläger insoweit vorgenommene Umrechnung von US-Dollar in Euro zu einem Wechselkurs von 1:1 begegnet - da für den Kläger im Zweifel nachteilig - keinen Bedenken. Sie wurde insbesondere auch von der Beklagten nicht angegriffen. Vielmehr beschränkt die Beklagte ihre Einwendungen im Hinblick auf die Höhe der so ermittelten Gesamtverlustsumme darauf, dass nach ihrem Dafürhalten nicht sämtliche Auslandsaufenthalte beachtet wurden (s. hierzu oben). Abschließend war auch zu berücksichtigen, dass es der Beklagten ohne weiteres möglich gewesen wäre, durch Darstellung der Spieleinsätze darzulegen, dass und in welcher Höhe der Kläger im relevanten Zeitraum Verluste erlitten hat, welche zu Unrecht in die klägerische Schadensberechnung eingeflossen sind, sie von dieser Option indes keinen Gebrauch gemacht hat.

Somit verbleibt ein zuzusprechender Betrag von 76.514,49 € ((63.065,-- € + 16.130,13 €) = 79.195,13 € - 2.680,64 €).

e.

§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1, 4, 5 GlüStV 2021 sind mit höherrangigem Recht vereinbar.

Die Vereinbarkeit des Internetverbots für Glücksspiel und für Sportwetten mit Art. 12 GG ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30.09.2013 – 1 BvR 3196/11 –, juris Rn. 23 ff.).

Die Vorschriften verstoßen entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht gegen Art. 56 Abs. 1 AEUV (vgl. zu alledem ausführlich OLG Stuttgart, Urteil vom 12.04.2024 - 5 U 149/23, Rn. 48ff bei beck-online).

f.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist auch nicht nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

(1)

Die Anwendung des § 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbot-

widrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 10.01.2019 IX ZR 89/18, Rn. 28, juris). Der Begriff der Leichtfertigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Er ist in Anlehnung an den Begriff der groben Fahrlässigkeit zu bestimmen und bezeichnet damit ein gesteigertes Maß an Fahrlässigkeit (OLG Karlsruhe a.a.O. m.w.N.). Grobe Fahrlässigkeit setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuld-baren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus (BGH, Urteil vom 15.12.2022 - VII ZR 292/21, Rn. 13, juris). Der Nachweis eines Kondiktionsausschlusses nach § 817 Satz 2 BGB obliegt grundsätzlich dem Anspruchsgegner, hier also der Beklagten.

(2)

Gemessen hieran ist vorliegend weder ein vorsätzliches noch ein leichtfertiges Verhalten des Klägers zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen.

So hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung nachvollziehbar, in sich schlüssig und daher glaubhaft geschildert, erst Anfang 2023 von der Illegalität der Spiele erfahren zu haben. Im streitgegenständlichen Zeitraum habe er sich keine Gedanken über eine mögliche Illegalität der Spiele gemacht, da es sich bei der Beklagten um einen sehr großen Konzern handle und auch auf allen möglichen Kanälen, sowohl auf Social Media als auch im Fernsehen, Werbung geschaltet worden sei. Er habe sich schlichtweg noch nie Gedanken über eine mögliche Illegalität gemacht, bis er auf Facebook Werbung dafür gesehen habe, dass man die erlittenen Verluste zurückfordern könne. Hinzu kommt, dass sich die Beklagte selbst auf den Standpunkt stellt, dass ihr Angebot nicht verboten gewesen sei. Wenn aber die Beklagte in Kenntnis der gesetzlichen Regelungen und der einschlägigen Rechtsprechung bis heute auf dem - wie dargelegt unzutreffenden - Standpunkt stehen, ihr Angebot sei nicht illegal gewesen, kann dem Kläger als rechtlichen Laien nicht vorgeworfen werden, ihm habe sich die Illegalität des Angebots der Beklagten geradezu aufdrängen müssen (OLG Karlsruhe a.a.O. Rn. 104).

Ob § 817 S. 2 BGB in der vorliegenden Konstellation darüber hinaus teleologisch zu reduzieren wäre, kann daher dahinstehen.

g.

Gemäß § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB hat die Beklagte das Erlangte herauszugeben bzw. hierfür Wertersatz zu leisten.

Auf den Einwand der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB kann die Beklagte sich nicht mit Er-

folg berufen, da Gewinnzuweisungen an andere Spieler nicht dem Rechtsverhältnis zum Kläger zugeordnet werden können. Die Abzugsfähigkeit von Vermögensnachteilen des Bereicherungsschuldners setzt jedoch voraus, dass diese Vermögensnachteile adäquat kausal auf der Bereicherung beruhen (BGH, Urteil vom 27.10.2016 - IX ZR 160/14). Dies kann vorliegend nicht festgestellt werden. Denn die Beklagte hat nach eigenen Angaben Gewinne - insbesondere im Rahmen des Online-Pokers - an andere Spieler ausgekehrt, was sie aber auch ohne die erlangten Einsätze des Klägers getan hätte.

Jedenfalls ist eine Reduzierung des von der Beklagten zu erstattenden Betrags hinsichtlich der Ausschüttungen an andere Spieler nach § 818 Abs. 3 BGB gemäß §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Die Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes im Sinne des § 819 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass der Bereicherungsschuldner Kenntnis von den Tatsachen hat, aus denen sich das Fehlen des rechtlichen Grundes ergibt, und um die sich daraus ergebende Rechtsfolge weiß, dass er das Erlangte nicht behalten darf. Es reicht aus, wenn er sich bewusst der Einsicht verschließt, dass ein rechtlicher Grund für das Behaltendürfen fehlt (vgl. BGH NJW-RR 2022, 740 Rn. 92-96). Vorliegend war der Beklagten die Gesetzeslage bekannt.

h.

Die Rückforderung ist nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Ein Spielvertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist schlechthin nichtig und das auf Grund eines solchen Vertrags Geleistete kann aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. § 762 Abs. 1 S. 2 BGB schließt – bei nicht verbotenen Spiel – die Rückforderung nur aus, soweit sie darauf gestützt wird, dass das Spiel nach § 762 Abs. 1 S. 1 BGB keine Verbindlichkeit begründet hat. Die Bestimmung ist auf Spiele, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nicht anwendbar (vgl. BGH, NJW 1962, 1671; MüKoBGB/Habersack, 8. Aufl. 2020, § 762 Rn. 14).

i.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche des Klägers sind allerdings verjährt, soweit sie vor dem 01.01.2021 entstanden sind, da die im Jahr 2024 erhobene und im Sinne von § 167 ZPO demnächst zugestellte Klage die Verjährung insoweit nicht gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB hemmen konnte.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß §§

195, 199 BGB. Entstanden im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist ein Rückzahlungsanspruch bereits mit der Zahlung des Spieleinsatzes. Die Kenntniserlangung im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht (BGH, Urteil vom 17.11.2021 – IV ZR 113/20, juris, Rn. 43). Geht man, wie für das Bestehen eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs erforderlich, davon aus, dass ein Online-Glücksspiel wegen des im GlüStV 2012 insofern enthaltenen Totalverbots unter keinem denkbaren Umstand erlaubt sein konnte, so lag die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände ebenfalls bereits bei der Einzahlung der Spieleinsätze vor.

Zwar kann ausnahmsweise die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere oder zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 43). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023 – 19 U 14/23, BeckRS 2023, 41815 Rn. 48ff.). Insbesondere genügt es nicht, dass es zu einer Rechtsfrage einen ungeklärten Meinungsstreit gibt oder eine Rechtsfrage noch nicht höchststrichterlich entschieden ist. Eine entgegenstehende höchststrichterliche Rechtsprechung, die ausnahmsweise den kenntnisabhängigen Beginn der Verjährungsfrist hinausschieben könnte (vgl. BGH a.a.O., Rn. 46), gab es hier nicht. Vielmehr wurde gerade durch Urteil des BVerwG vom 26.10.2017 (8 C 18/17) noch innerhalb der laufenden Verjährungsfrist entschieden, dass das Verbot, Poker- und Automaten- und Casinospiele im Internet zu veranstalten und zu vermitteln, mit Unions- und Verfassungsrecht vereinbar ist. Daher wäre aus Sicht eines rechtskundigen Dritten eine Klage spätestens im Jahr 2017 zumutbar gewesen.

5.

Soweit Bereicherungsansprüche teilweise verjährt sind, hat der Kläger insoweit einen durchsetzbaren Anspruch in gleicher Höhe gemäß §§ 823 Abs. 2, 31, 852 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012.

Die vorgenannten Normen stellen jeweils ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zugunsten des Klägers dar, das ihn vor dem Verlust seiner Einsätze schützen will. Dieses Schutzgesetz wurde durch die Beklagte verletzt. Enthält das Schutzgesetz selbst keine Regelung über die Schuldform, die zu seiner Verletzung erfüllt sein muss, ist nach § 823 Abs. 2 S. 2 BGB grundsätzlich einfache Fahrlässigkeit erforderlich, aber auch ausreichend. Einfache Fahrlässigkeit liegt

jedenfalls vor, nachdem die Beklagte - bzw. deren Organe - wussten, dass sie öffentlich Online-Glücksspiele veranstaltete bzw. vermittelte, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen. Ursächlich bedingt durch das Verhalten der Beklagten entstand dem Kläger ein Vermögensschaden in der tenorierten Höhe. Soweit diese deliktischen Ansprüche aus den oben genannten Gründen ebenfalls verjährt sind, kann der Kläger nach Maßgabe des § 852 BGB auch für den verjährten Zeitraum die Verluste herausverlangen (vgl. zu alledem OLG Stuttgart, Urteil vom 24.05.2024 - 5 U 101/23 = BeckRS 2024, 11188).

6.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 2. Alt. ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus §§ 708 Nr. 11 2. Alt., 709 S. 1 und S. 2, 711 S. 1 und S. 2 ZPO.

Arsene  
Richterin am Landgericht

**Vermerk:**

Verkündet am 23.05.2025

Veh

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle